

Aktenzeichen: 1 ABR 6/89

Bundesarbeitsgericht 1. Senat Beschluß vom 15. Mai 1990
- 1 ABR 6/89 -

I. Arbeitsgericht Beschluß vom 26. Mai 1988
Siegburg - 1 (5H) BV 9/88 -

II. Landesarbeitsgericht Beschluß vom 10. November 1988
Köln - 8 TaBV 48/88 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein
Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Zustimmungsersetzung zur Eingruppierung

Gesetz: BetrVG § 99 Abs. 4; ArbGG § 83 a Abs. 2 und 3

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABR 6/89

8 TaBV 48/88 Köln

Verkündet am
15. Mai 1990

Im Namen des Volkes!

Zeuner,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Beschluß

In dem Beschlußverfahren

unter Beteiligung

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 15. Mai 1990 durch den Präsidenten Professor Dr. Kissel, die Richter Matthes und Professor Dr. Weller sowie



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw: – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

die ehrenamtlichen Richter Schneider und Spiegelhalter beschlossen:

Das Verfahren 1 ABR 6/89 wird eingestellt,
da es sich in der Hauptsache erledigt hat.
Der Beschluß des Arbeitsgerichts Siegburg
vom 26. Mai 1988 - 1 (5H) BV 9/88 - und der
Beschluß des Landesarbeitsgerichts Köln
vom 10. November 1988 - 8 TaBV 48/88 -
sind gegenstandslos.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

A. Der Arbeitgeber ist eine politische Stiftung des privaten Rechts, die ausschließlich mit Zuwendungen des Bundes finanziert wird. Die beim Arbeitgeber beschäftigten Arbeitnehmer haben einen Betriebsrat gewählt, den Beteiligten des vorliegenden Verfahrens.

Am 15. Oktober 1987 beantragte der Arbeitgeber beim Betriebsrat dessen Zustimmung zur Einstellung des Angestellten W. als Referenten sowie zu dessen Eingruppierung "analog BAT III; nach Erfüllung der Voraussetzungen aus dem Haushaltsstrukturgesetz erfolgt die Eingruppierung nach BAT II a." (Gemeint ist damit eine Eingruppierung in die nach Maßgabe des Absenkungserlasses abgesenkte Eingangsvergütung). Der Betriebsrat verweigerte



der vorgesehenen Eingruppierung seine Zustimmung mit der Begründung, diese entspreche weder der internen Stellenausschreibung noch der betriebsüblichen Entlohnungspraxis, nach der Referenten seit Jahren mindestens nach BAT II a eingestuft würden. Der Absenkungserlaß sei für ihn nicht bindend.

Der Arbeitgeber hat den Angestellten W. gleichwohl in die VergGr. III der Anlage 1 a zum BAT eingruppiert. Der Betriebsrat hat daraufhin nach § 101 BetrVG beim Arbeitsgericht beantragt, dem Arbeitgeber aufzugeben, das Zustimmungsersetzungsverfahren nach § 99 Abs. 4 BetrVG durchzuführen. Der Arbeitgeber hat deshalb das vorliegende Verfahren anhängig gemacht und beantragt,

die Zustimmung des Betriebsrats zur Eingruppierung des Arbeitnehmers W. nach VergGr. BAT III zu ersetzen.

Das Arbeitsgericht hat den Antrag zurückgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat mit Beschluß vom 10. November 1988 die Zustimmung des Betriebsrats zur Eingruppierung des Arbeitnehmers W. in die VergGr. III ersetzt. Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt der Betriebsrat seinen Abweisungsantrag weiter, während der Arbeitgeber um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde bittet.

Der Angestellte W. ist mit Wirkung vom 1. September 1988 mit Zustimmung des Betriebsrats in die VergGr. II a der Anlage 1 a zum BAT höhergruppiert worden, weil er zu diesem Zeitpunkt die erforderliche Vordienstzeit im öffentlichen Dienst von vier Jahren erreicht hatte.



Die Betriebspartner haben außergerichtlich versucht, die im Zusammenhang mit den Eingruppierungen nach dem Absenkungserlaß aufgetretenen Streitfragen auch für die Vergangenheit zu regeln. Zu einer Einigung ist es nicht gekommen. Der Arbeitgeber hat daraufhin am 21. März 1990 im Betrieb bekannt gemacht (vgl. Bl. 44 SenA):

1. Die Absenkung der Eingangsbezahlung bei dem betroffenen Personenkreis ... wird von der Stiftung ab dem 1. Januar 1990 nicht aufgehoben.
2. Bei allen Neueinstellungen wird die Absenkung bei Referenten nach Maßgabe des bekannten Erlasses ... vorerst beibehalten.

Der Arbeitgeber hat im Laufe des Rechtsbeschwerdeverfahrens die Hauptsache für erledigt erklärt, der Betriebsrat hat dieser Erklärung widersprochen.

B. Der Senat hat das Verfahren eingestellt, da es durch die mit Zustimmung des Betriebsrats erfolgte Eingruppierung des betroffenen Arbeitnehmers in die VergGr. II a der Anlage 1 a zum BAT mit Wirkung vom 1. September 1988 erledigt ist.

1. Erklärt der Antragsteller eines Beschlußverfahrens das Verfahren für erledigt und widersprechen Beteiligte der Erledigerklärung, so hat das Gericht lediglich zu prüfen, ob ein erledigendes Ereignis eingetreten ist. Ein erledigendes Ereignis liegt vor, wenn nach Rechtshängigkeit des Antrages tatsächliche Umstände eingetreten sind, aufgrund derer der Antrag jedenfalls jetzt als unzulässig oder unbegründet abgewiesen werden müßte. Seine frühere Rechtsprechung, daß in einem solchen Falle noch zu prüfen



sei, ob der Antrag ursprünglich zulässig und begründet war, hat der Senat mit seiner Entscheidung vom 26. April 1990 (- 1 ABR 79/89 -, zur Veröffentlichung vorgesehen) aufgegeben. Sie widerspricht der in § 83 a Abs. 2 und 3 ArbGG getroffenen Regelung über die Erledigung eines Beschlußverfahrens. Nach dieser Regelung ist im Falle einer streitigen Erledigungserklärung vom Gericht lediglich zu prüfen, ob ein erledigendes Ereignis tatsächlich eingetreten ist. Ist das der Fall, so ist das Verfahren unabhängig davon einzustellen, ob der Antrag ursprünglich zulässig oder begründet war. Auf die Begründung in der Entscheidung des Senats vom 26. April 1990 wird hier verwiesen.

2. Der Antrag des Arbeitgebers auf Ersetzung der Zustimmung des Betriebsrats zu der seinerzeit geplanten Eingruppierung des Angestellten W. in die VergGr. III der Anlage 1 a zum BAT hat sich erledigt, weil diese Eingruppierung durch die Zustimmung des Betriebsrats zu der zum 1. September 1988 erfolgten Höhergruppierung in die VergGr. II a beendet worden ist und daher der Antrag auf Ersetzung der Zustimmung des Betriebsrats zu der streitigen Eingruppierung unbegründet geworden ist. Auch das hat der Senat in der genannten Entscheidung vom 26. April 1990 im einzelnen begründet.

3. Das Vorbringen der Beteiligten zum fortbestehenden Rechtsschutzinteresse an einer Entscheidung der Sache selbst vermag eine andere Entscheidung nicht zu rechtfertigen.

Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens war allein die Frage, ob die Zustimmung des Betriebsrats zur Eingruppierung des



Referenten W. in die VergGr. III der Anlage 1 a zum BAT zu ersetzen war, weil die Zustimmungsverweigerung des Betriebsrats unbegründet war. Eine Entscheidung über diesen Antrag wäre nicht geeignet, mit Rechtskraftwirkung für die Beteiligten die unter ihnen grundsätzlich streitige Frage zu beantworten, ob der Arbeitgeber überhaupt berechtigt war, ohne Zustimmung des Betriebsrats Eingruppierungen von Mitarbeitern nach Maßgabe des Absenkungserlasses vorzunehmen. Selbst wenn in den Gründen dieser Entscheidung dazu Ausführungen zu machen wären, würden diese an der Rechtskraftwirkung nicht teilnehmen.

Über den gestellten Zustimmungsersetzungsantrag könnte der Senat auch nur auf der Grundlage des für diese konkrete Eingruppierung maßgebenden und bislang vom Landesarbeitsgericht festgestellten Sachverhalts entscheiden. Unter Berücksichtigung dieses Sachverhalts ist nicht einmal zu erwarten, daß zu dieser zwischen den Beteiligten streitigen Grundsatzfrage vom Senat Erwägungen anzustellen wären. Angesichts des Umstandes, daß die Betriebspartner in der Betriebsvereinbarung vom 10. Februar 1982 u.a. für Referenten eine Eingruppierung in die VergGr. III bis I b vorgesehen und zusätzlich vereinbart haben, daß die Eingangsstufe in der Regel die niedrigste BAT-Stufe im jeweiligen Funktionsbereich ist, erscheint es möglich, daß die Eingruppierung des Referenten W. in die VergGr. III auch ohne Rücksicht darauf



- 7 -

zulässig war, ob der Absenkungserlaß anzuwenden war und angewendet werden durfte.

Dr. Kissel	Bundesrichter Matthes ist durch urlaubsbe- dingte Abwesenheit an der Unterschrift ver- hindert.	Dr. Weller
------------	---	------------

Dr. Kissel

Schneider

Spiegelhalter





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)